



festsetzungen und Zeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		Beachtliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeindefrieden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 f)		Zahl der Vollgeschosse (Höchstanzahl) Besondere Ziffern
	Abgrenzung unerschließlicher Nutzung soweit nicht von öffentl. Flächen begrenzt		Kirche		Zahl der Vollgeschosse (Höchstanzahl) Besondere Ziffern im Kreis
	Reihe		Schule		Grundflächenzahl (Dachstuhl) im Kreis
	Bezugslinie		Kindertagesstätte		Bauweise (Dachstuhl) im Kreis
	Einzelwohngebiete (WS) § 7 BauVO (W) § 2 BauVO (WA)		Verordnungsgebiete		Offener Bereich
	Dortwohngelände (MD) § 5 BauVO (MD) Mischgebiete (MK) § 4 BauVO (MK) Kerngebiete (MK) § 7 BauVO (MK) nicht bebaubare Fläche		Post		Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Gewerbegebiete (GE) § 8 BauVO (GE) Industriegebiete (GI) § 7 BauVO (GI)		Freizeitanlagen		Nur Hausgruppen zulässig
	Wohnsiedlungsgebiete (SW) § 10 BauVO (SW) Sondergebiete (SO) § 11 BauVO (SO)		Theater		Geschlossene Bauweise
	Flächen für Sportplätze und Gärten § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 12 BauVO (G1) Gemeindefriedhöfe (G2) Grünanlagen (G3) Gärten (G4) Gemeindefriedhöfe (G5) Grünanlagen (G6) Grünanlagen (G7) Grünanlagen (G8) Grünanlagen (G9) Grünanlagen (G10) Grünanlagen (G11) Grünanlagen (G12) Grünanlagen (G13) Grünanlagen (G14) Grünanlagen (G15) Grünanlagen (G16) Grünanlagen (G17) Grünanlagen (G18) Grünanlagen (G19) Grünanlagen (G20)		Halbbauhof		Öffentliche Verkehrsflächen, die aufgehoben werden
	Flächen für Landwirtschaft		Feuerwehr		Fahrbahnachse
	Flächen für Forstwirtschaft		Jugendheim Jugendberufshilfe Jugendberufshilfe		Bordsteinvorderkante Öffentliche Parkflächen
	Flächen für Aufschüttungen		Schwimmbad		Öffentliche Verkehrsflächen, die aufgehoben werden
	Flächen für Abgrenzung oder für die Gewinnung von Bodenschätzen		Parkeplatz		Mit Geh-, Fuß- und Reitwegen zu betretende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauVO
	Van der Bebauung freizuhaltende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVO		Überdachte Flächen		Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und Hochspannungstrassen
	Wasserflächen, Häfen		Überdachte Flächen		Flächen oder Baukörper, die für die Bebauung von Anlagen oder Toren abhalten
			Überdachte Flächen		Flächen oder Baukörper, die für die Bebauung von Anlagen oder Toren abhalten
			Überdachte Flächen		Flächen oder Baukörper, die für die Bebauung von Anlagen oder Toren abhalten
			Überdachte Flächen		Flächen oder Baukörper, die für die Bebauung von Anlagen oder Toren abhalten
			Überdachte Flächen		Flächen oder Baukörper, die für die Bebauung von Anlagen oder Toren abhalten
			Überdachte Flächen		Flächen oder Baukörper, die für die Bebauung von Anlagen oder Toren abhalten
			Überdachte Flächen		Flächen oder Baukörper, die für die Bebauung von Anlagen oder Toren abhalten
			Überdachte Flächen		Flächen oder Baukörper, die für die Bebauung von Anlagen oder Toren abhalten
			Überdachte Flächen		Flächen oder Baukörper, die für die Bebauung von Anlagen oder Toren abhalten
			Überdachte Flächen		Flächen oder Baukörper, die für die Bebauung von Anlagen oder Toren abhalten
			Überdachte Flächen		Flächen oder Baukörper, die für die Bebauung von Anlagen oder Toren abhalten
			Überdachte Flächen		Flächen oder Baukörper, die für die Bebauung von Anlagen oder Toren abhalten
			Überdachte Flächen		Flächen oder Baukörper, die für die Bebauung von Anlagen oder Toren abhalten
			Überdachte Flächen		Flächen oder Baukörper, die für die Bebauung von Anlagen oder Toren abhalten
			Überdachte Flächen		Flächen oder Baukörper, die für die Bebauung von Anlagen oder Toren abhalten
			Überdachte Flächen		Flächen oder Baukörper, die für die Bebauung von Anlagen oder Toren abhalten
			Überdachte Flächen		Flächen oder Baukörper, die für die Bebauung von Anlagen oder Toren abhalten
			Überdachte Flächen		Flächen oder Baukörper, die für die Bebauung von Anlagen oder Toren abhalten
			Überdachte Flächen		Flächen oder Baukörper, die für die Bebauung von Anlagen oder Toren abhalten
			Überdachte Flächen		Flächen oder Baukörper, die für die Bebauung von Anlagen oder Toren abhalten
			Überdachte Flächen		Flächen oder Baukörper, die für die Bebauung von Anlagen oder Toren abhalten
			Überdachte Flächen		Flächen oder Baukörper, die für die Bebauung von Anlagen oder Toren abhalten
			Überdachte Flächen		Flächen oder Baukörper, die für die Bebauung von Anlagen oder Toren abhalten

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden für seinen räumlichen Geltungsbereich die Festsetzungen des im Sinne von § 6 des Hessischen Aufbaugesetzes (HAG) aufgestellten Fluchtlinienplanes „JNNENSTADT“ vom 5.5.1968, festgestellt am 18.7.1968 und die Bestimmungen der Bausatzung der Stadt Gießen vom 5.7.1960, mit Ausnahme von Teil IV (Baugestaltung), soweit diese nach § 173 Absatz 3 Bundesbaugesetz weitergelten, aufgehoben.

nB- Für das Mischgebiet wird § 6 (2) 6. und (3) der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes

A1- Von der Zahl der Vollgeschosse kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschosflächenzahl nicht überschritten werden

az- Für das Kerngebiet ist die Ausnahme nach § 7 (3) der Baunutzungsverordnung allgemein zulässig (az§7(3))

**AUFSTELLUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 28.10.1965
IN ENTWURF AUFGESTELLT DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 27.10.1966**

GIESSEN, DEN 2. November 1966
DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT GIessen
(S. 117)
OBERBÜRGERMEISTER

OFFENGELEGT VOM 28. November 1966 BIS einschließlich 28. Dez. 1966
BESCHLOSSEN ALS SATZUNG VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 23. 12. 1967
GIessen, DEN 23. 12. 1967
DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT GIessen
(S. 117)
OBERBÜRGERMEISTER

GENEHMIGT mit Verfügung vom 16. Mai 1967, Az.: III/3a-6/d 04/01-Gießen-13-
DARMSTADT DEN 16. MAI 1967
(DIENSTSIEGEL) DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
im Auftrage gez. RUPPENTHAL

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM GENEHMIGTEN ORIGINAL WIRD BEGLAUBIGT:
STADTOBERBAUINSPEKTOR

DIE GENEHMIGUNG WURDE AM 23 JUNI 1967 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT UND DER
BEBAUUNGSPLAN MIT-BEGRIFFUNG VOM 23. 6. 1967 BIS 7. 7. 1967 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
GIessen, DEN 11. JULI 1967
DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT GIessen
(KÖTTER)
BÜRGERMEISTER

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 12 BAUGB UND § 5 ABS. 4 HGO IN M § 5 ABS. 2
DER HAUPTSATZUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIessen VOM 29. 5. 1969 IN DER ZEIT VOM ... 18. DEZ. 1969
ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT GENEHMIGUNG SOMIT ORT U. ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH
AM 3. DEZ. 1969 IN DEN „MITTEILUNGEN DER STADTVERWALTUNG GIessen“ NR. 17 BEKANNT GEMACHT
DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 18. DEZ. 1969 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
GIessen, DEN 29. JANUAR 1970
DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT GIessen

GIessen, DEN 29. JANUAR 1970
DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT GIessen

GIessen, DEN 29. JANUAR 1970
DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT GIessen

BEBAUUNGSPLAN NR. 56 Gemäß §§ 1,2,8-13 Bundesbaugesetz

GIessen, GEBIET „STADTMITTE II“

FÜR DIE GRUNDSTÜCKE DER GEMARKUNG GIessen

FLUR 1, NR. 798/7 bis 803/3, 804/6, 807/2 bis 812/1, 817/3, 819/2, 819/3, 1-40/2 und 1515/1.

STADTBAUAMT / STADTPLANUNG Gießen, den 12. Januar 1967

ES WIRD BESCHWENDET, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN
DESS BEBAUUNGSPLANES MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTS-
KATERS ÜBEREINSTIMMEN.

GIessen, den 6.10.1968
G. Geibler
(Geibler)
Oberregierungsvermessungsamt

Maßstab = 1:500

TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 56 »STADTMITTE II«

VERFAHRENSVERMERKE

EINLEITUNGS- UND OFFENLEGUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 31.05.1990 GIessen, DEN 10.08.1990 MAGISTRAT DER STADT GIessen	BEKANTMACHUNG DES EINLEITUNGS- UND OFFENLEGUNGSBESCHLUSSES AM 07.05.1990 IN DER „GIessENER ALLGEMEINEN ANZEIGER“ AM 07.05.1990 IN DEM „GIessENER ANZEIGER“ GIessen, DEN 10.08.1990 MAGISTRAT DER STADT GIessen
OFFENLEGUNG WURDE IN DER ZEIT VOM 18.06.1990 BIS EINSCHLIESSLICH 18.07.1990 DURCHFÜHRT GIessen, DEN 10.08.1990 MAGISTRAT DER STADT GIessen	BESCHLUSS DER AUFHEBUNG ALS SATZUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 20.09.1990 GIessen, DEN 21.09.1990 MAGISTRAT DER STADT GIessen
BESCHLUSS DER AUFHEBUNG ALS SATZUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 20.09.1990 GIessen, DEN 21.09.1990 MAGISTRAT DER STADT GIessen	ANZEIGEVERFAHREN DAS REGIERUNGSPRÄSIDIUM HAT MIT VERFÜGUNG VOM 10.01.1991 (AZ.: 34-61 d 04/01-GIessen-95-) MITGETEILT, DASS AUFGRUND DES § 11-BAUGB. GEGEN DIE TEILAUFBEBUNG DES B-PLANES NR. 56 „STADTMITTE II“ KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN, DIE EINE VER- SAGUNG DER GENEHMIGUNG NACH § 6 ABS. 2 BAUGB RECHTFERTIGEN WÜRDEN, GELTEND GEMACHT WERDEN.
DI E DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS WURDE AM 24.01.1991 IN DER „GIessENER ALLGEMEINEN ANZEIGER“ INDEM „GIessENER ANZEIGER“ ÖFFENTLICH BEKANTGEMACHT GIessen, DEN 21.09.1990 MAGISTRAT DER STADT GIessen	TEILAUFBEBUNG RECHTSKRÄFTIG SEIT 24.01.1991 GIessen, DEN 21.09.1990 MAGISTRAT DER STADT GIessen

RAUMLICHER GELTUNGSBEREICH DER TEILAUFBEBUNG

Satzung gem. § 10 BaugB über die Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplanes Nr. 56 :
Stadtmitte II.

Der Bebauungsplan Nr. 56 „Stadtmitte II“ wird für das Flurstück der Gemarkung Gießen, Flur 1 Nr. 803/1 (Bahnhofstraße 39) aufgehoben

GIessen, den... 21.09.1990.....

Universitätstadt Gießen
Der Magistrat

Mutz
Oberbürgermeister

Dammann
Stadtrat